

Leitsätze

- 1. Zur Antragsbefugnis einer anerkannten Vereinigung (§ 3 UmwRG) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG gegen ein nach § 30 Abs. 2 BauGB (zunächst § 33 Abs. 2 BauGB) zugelassenes Vorhaben (hier: Sommerrodelbahn auf dem Loreley-Plateau).**
- 2. Zur Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens bei umweltbezogenen Rechtsstreitigkeiten von Vereinigungen i. S. d. § 3 UmwRG.**
- 3. Zur Nachholung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.**
- 4. Bei dem Begriff eines Freizeitparks i. S. v. Nr. 18.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist nicht auf den Grad der Bodenversiegelung, sondern die zugelassene Planfläche abzustellen.**
- 5. Der Begriff des Freizeitparks ist entsprechend dem Schutzzweck der Norm weit auszulegen.**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Beschluss vom 31.1.2013 – 1 B 11201/12

Rechtskräftig

Veröffentlicht in UPR 2013, 193 ff.; NVwZ 2013, 883 ff.

Zum Sachverhalt

Der Ast. begehrt als anerkannter Umweltverband die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Sommerrodelbahn mit Zubehöranlagen auf dem Loreley-Plateau. Das dafür ausgewiesene Plangebiet liegt innerhalb des Kernbereichs des UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. Der Antrag blieb in beiden Instanzen erfolglos, nachdem das Gericht zunächst mit einem „Hängebeschluss“ den Bau gestoppt hatte.

Aus den Gründen

1. Der Antrag ist zulässig.

a. Dem Ast. steht die notwendige Antragsbefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 2 i. V. m. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG – zu. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG kann eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Auf die „Rechte Einzelner“ kommt es dabei im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH entgegen dem weiteren Wortlaut der Norm nicht (mehr) an. Danach kann Umweltverband nach Art. 11 der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92EU vom 13.12.2011) einen Verstoß gegen umweltschützende Rechtsvorschriften geltend machen, auch wenn die betreffenden einzelstaatlichen Vorschriften keinen subjektiven Rechtsschutz Einzelner gewähren (EuGH, Urt. v. 12.5.2011 – C-115/09 –

Trianel; vgl. auch Epiney, EurUP 2012, 88, 90f). Das Tatbestandsmerkmal „Rechte Einzelner begründen ...“ durfte daher nicht mehr angewendet werden, was die während des Verfahrens in Kraft getretene Neufassung des UmwRG auch berücksichtigt („Gesetz zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 21.1.2013, BGBl. I S. 95 vom 28.01.2013, in Kraft getreten gemäß Artikel 13 am 29.01.2013). Vorliegend geht es – wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend feststellt hat – um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG. Nach dem dortigen Verweis auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fallen hierunter u. a. Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Planfeststellungsbeschlüsse (vgl. Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVP, 4. Aufl. 2012, Rn. 15 ff zu § 1 UmwRG). Nachdem im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch eine Baugenehmigung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB – also eine Genehmigung während der Planaufstellung und noch vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Prüfungsgegenstand war, ist nunmehr eine Genehmigung nach § 30 Abs. 2 BauGB Gegenstand des Verfahrens, da der Bebauungsplan mittlerweile am 21.12.2012 im Wochenblatt der Verbandsgemeinde L. öffentlich bekanntgemacht worden ist. Nach § 30 Abs. 2 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, wovon hier auszugehen ist. § 1 Abs. 1 Nr. 1a UmwRG verlangt weiter, dass es um eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben geht, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Nach dem Wortlaut dieser Norm („... eine Pflicht bestehen kann“) ist der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bereits dann eröffnet, wenn die Möglichkeit einer UVP-Pflicht und damit das Vorliegen eines UVP-pflichtigen Vorhabens gegeben ist (vgl. Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann, UVP, 4. Aufl. 2012, Rn. 22f zu § 1 UmwRG; Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, Loseblattsammlung Stand April 2012, § 1 UmwRG Rdnr. 29 m. w. N.). Die Möglichkeit einer UVP-Pflicht ergibt sich vorliegend aus der Nr. 18.3.2 der Anlage 1 zum UVP (Bau eines Freizeitparks ...), so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP verpflichtend vorgesehen ist. Es muss sich demnach um den Bau eines Freizeitparks handeln, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wurde und der eine Größe von vier Hektar bis weniger als 10 Hektar aufweist. Der vom Planungsverband aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sommerrodelbahn Loreley“ umfasst ein Plangebiet von 4,4 Hektar und unterfällt damit seiner Größe nach der Nr. 18.3.2 der Anlage 1 zum UVP. Der Senat folgt insoweit nicht der Auffassung der Beigeladenen, dass bei den Größenangaben der Vorhaben gemäß Nr. 18.3.2 der Anlage 1 zum UVP maßgeblich auf die tatsächlich ermöglichte Bodenversiegelung bzw. den entsprechenden Versiegelungsgrad abzustellen sei, so dass für das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung eine Versiegelung von 4,4 ha die Voraussetzung wäre. Gegen eine solche Annahme steht bereits der Wortlaut der Nr. 18.3. der Anlage 1, der die Größe des „Plangebiets“ für maßgeblich erklärt. ... Es ist ... im Sinne einer effektiven Kontrolle von Vorhaben in einem ökologisch zumindest potentiell sensiblen Außenbereich grundsätzlich keine enge Auslegung dieser Bestimmungen geboten. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 3b UVP, wonach bei dem Vorliegen eines engen Zusammenhangs von

Vorhaben die gemeinsam erreichten Größen und Leistungswerte maßgeblich sein sollen (sog. kumulierende Vorhaben).

b. (...)

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

a. Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO hat das Gericht grundsätzlich eine eigene Ermessensentscheidung unter Abwägung und Beachtung der gegenläufigen Interessen und Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung im Verfahren zur Hauptsache zu treffen. Ist bei einseitig belastenden Verwaltungsakten die Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Suspensivinteresse des Adressaten vorzunehmen, so stehen sich bei einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung „unter dem Dach der behördlichen Genehmigungsentscheidung“ (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 212a Rn.39) häufig sachlich widerstreitende Nachbarinteressen gegenüber. Für den Fall der Verbandsklage ist jedoch zu beachten, dass die anerkannten Umweltvereine praktisch stellvertretend für die Allgemeinheit Belange des Umwelt- und Naturschutzes geltend machen, so dass auch insoweit eine umweltbezogene Folgenabwägung im Rahmen der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels geboten sein kann (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 21.1.1998 – 4 VR 3/97, DVBl 1998, 589).

b. Der Maßstab der Begründetheit ergibt sich zunächst aus § 2 Abs. 5 UmwRG. Danach sind Rechtsbehelfe nach § 2 Abs. 1 UmwRG begründet, soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 UmwRG oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, verstößt und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören. Für angegriffene Bebauungspläne gilt dies entsprechend, soweit die Festsetzungen die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

c. Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist ein unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens. Gegenstand der UVP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter. Durch die UVP soll sichergestellt werden, dass die Belange des Umweltschutzes bereits in einer frühen Phase der Planung gesichtet und ermittelt werden, um sachgerecht als Bewertung der Umweltfolgen des Vorhabens in die Abwägung einfließen zu können. Nach § 4 Abs. 1 UmwRG führt eine fehlende Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit zum Erfolg von Anfechtungsklagen auch privater Vorhabenträger, sofern diese nicht in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 1 und 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt wird. Die unterlassene UVP-Vorprüfung ist dabei nur dann unbeachtlich, wenn diese anschließend – zutreffend – zum Ergebnis führt, dass eine UVP nicht durchzuführen ist (siehe BVerwG, Urteil vom 20.8.2008 – 4 C 11/07, BVerwGE 131, 352; Schink, Der Vorhabensbegriff bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, NuR 2012, 603).

d. Der Ag. kann im gerichtlichen Eilverfahren bei vorläufiger Prüfung erfolgreich geltend machen, die Umweltverträglichkeitsvorprüfung sei wirksam nachgeholt worden. (...)

e. Zusammengefasst kommen die umweltbezogenen Prüfungen des Ag. zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen gemäß § 33 Bundesnaturschutzgesetz –

BNatSchG – auf die dort angrenzenden Schutzgebiete nicht gegeben und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Vogelwelt nicht zu erwarten seien. (...) Erhebliche Auswirkungen gemäß § 33 BNatSchG seien nicht gegeben, ebenso sei ein Verstoß gegen die Landschaftsschutzverordnung nicht feststellbar. Durch die Umsetzung des Vorhabens werde zwar die Fahrmulde der Sommerrodelbahn im Landschaftsbild wahrnehmbar sein. Das Loreleyplateau sei jedoch bereits durch seine erheblichen Vorbelastungen als nicht mehr naturnah zu bezeichnen, so dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung unangetastet bleibe. Auch werde das Vorhaben vom Rheintal aus nicht sichtbar sein. Der Eingriff in die Landschaft könne nach einem späteren Abbau der Anlage rückgängig gemacht werden. (...) Für den Senat ist im Rahmen der im Eilverfahren möglichen summarischen Prüfung nicht ersichtlich, dass die Ergebnisse der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit in der Sache unzutreffend oder fehlerhaft sind. Dies trifft auch für das Ergebnis zu, dass die noch umfassendere Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Sofern die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, ist die Beurteilung nachvollziehbar, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes als kompensierbar bzw. vertretbar einzustufen sind.

f. Ohne Erfolg bleibt der Antrag auch in Bezug auf den Landschaftsschutz. Keiner abschließenden Klärung bedarf, inwieweit sich der Ast. als Umweltorganisation zur Begründung seines Begehrens vorliegend auch auf den Landschaftsschutz berufen kann. Dabei scheint es möglich, die Unversehrtheit und Schönheit der Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG) als Rechtsvorschriften die dem Umweltschutz dienen und damit als Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 UmwRG anzusehen. Zudem ist § 64 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu beachten, wonach die dort genannten anerkannten Naturschutzvereinigungen neben den Rechtsbehelfen nach § 2 UmwRG auch allgemein gelten machen können, dass staatliche Entscheidungen Rechtsvorschriften widersprechen, den Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Der Ast. hat jedoch keinen diesbezüglichen Widerspruch gegen Rechtsvorschriften belegen können. Insbesondere hat er einen Verstoß gegen die einschlägige Landschaftsschutzverordnung (Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz vom 26.4.1978) nicht dargetan (§ 146 Abs. 4 VwGO). (...)

g. Der Ast. hat überdies nicht dargelegt (§ 146 Abs. 4 VwGO), dass sein Antrag durch eine etwaige Beeinträchtigung des Loreley-Plateaus hinsichtlich des UNESCO Welterbes Erfolg haben müsse. Wie zuvor erwähnt, ist die Loreley bei Sankt Goarshausen Bestandteil des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal. Die am 16.11.1972 von der Generalkonferenz der UNESCO beschlossene Welterbekonvention zielt nach ihrer Präambel und ihren Art. 1 und Art. 2 auf den Schutz des unbeweglichen materiellen Kulturguts (Denkmäler, Ensembles und Stätten) und Naturerbes (Naturgebilde, geologische und physiographische Erscheinungsformen sowie Naturstätten und Naturgebiete). Die Bundesrepublik Deutschland hat die Welterbekonvention am 23.8.1976 ratifiziert (Art. 59 Abs. 1 GG) und am 2.2.1977 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (BGBl. II S. 215). Die Welterbekonvention bestimmt in Art. 4, dass in erster Linie die einzelnen Vertragsstaaten für Schutz und Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind (Satz 1). Art. 5 legt in Ergänzung zu Art. 4 u. a. fest, dass sich jeder Vertragsstaat bemühen wird nach Möglichkeit und im Rahmen

der Gegebenheiten seines Landes (...) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in die Planungen einzubeziehen. Im Planungsverfahren wurden die innerstaatlichen zuständigen Behörden für das Welterbe Oberes Mittelrheintal umfassend beteiligt. So führte die Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal bei der SGD Nord unter dem 14.5.2012 aus, dass ungeachtet der bereits zuvor im Raumordnungsverfahren sowie im Bebauungsplanverfahren geäußerten grundsätzlichen Vorbehalte aus welterberechtlicher Sicht nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Realisierung ausgegangen werden müsse. In der Raumordnungsprüfung nach § 18 LPlG (Bescheid vom 12.7.2011) wurde die Thematik des UNESCO Welterbes ausführlich behandelt, auch hat der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal mit Schreiben vom 30.5.2012 letztlich seine Vorbehalte zurückgestellt und im Rahmen der Baugestaltung Anregungen (zur Farbwahl „welterbegrün“) für die Ausführung des Vorhabens eingebracht. Vorliegend fehlt damit im Beschwerdeverfahren bereits die Darlegung, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Welterbes durch die Rodelbahn entstehen würde. Zudem fehlen Ausführungen dazu, inwieweit überhaupt eine konkrete Bindungswirkung der Planungsträger an die Bestimmungen des UNESCO Welterbes besteht (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 9.3.2007 – 4 BS 216/06, juris Rn. 67 ff). Dies kann aus der Sicht des Senats jedoch letztlich offen bleiben, da bisher eine Befugnis des Ast., Verletzungen des Welterbes zu rügen, nicht gesetzlich vorgesehen ist. Die Rügebefugnis eines anerkannten Umweltverbands ist nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz und dem diesem zugrundeliegenden Unionsrecht auf die Geltendmachung der Verletzung umweltschützender Vorschriften beschränkt. Dem entspricht der Prüfungsumfang des Gerichts als materiell-rechtliche Kehrseite der Klagebefugnis. Für eine darüber hinausgehende vollumfängliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage (vgl. VGH BW, Urteil vom 20.7.2011 – 10 S 2102/09). Damit darf das gesetzlich umrissene „Klageprogramm“ von den Gerichten nicht hinsichtlich anderer öffentlicher Belange erweitert werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.5.1998 – 4 A 9/97, BVerwGE 107, 1 – LS 1). Bei der im Eilverfahren notwendigerweise nicht abschließenden Prüfung ist daher anzunehmen, dass dem Ast. als anerkannten Umweltschutzverband die Sorge über das Welterbe der UNESCO ausdrücklich durch eine Entscheidung des Gesetzgebers übertragen werden müsste, was bisher nicht geschehen ist. Auch die Rügebefugnis aus Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention ist insoweit nicht dargelegt worden.

h. Schließlich führt auch der Vorhalt gegen die Abwägung des Bebauungsplans nicht zum Erfolg der Beschwerde. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO als eines summarischen Verfahrens gegen eine Baugenehmigung bedarf es grundsätzlich keiner Entscheidung darüber, ob ein verfahrensgegenständlicher Bebauungsplan wirksam ist. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ein zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führender Fehler offensichtlich ist bzw. gegen den Bebauungsplan durchgreifende Bedenken bestehen und dies den Ast. in seinen Rechten verletzen kann (vgl. Beschluss des Senats vom 30.11.2010 – 1 B 11083/10, ESOVGRP; BayVGH, Beschluss vom 27.10.2009 – 15 CS 09.2252; SaarIOVG, Beschluss vom 13.4.1993 – BRS 55 Nr 189). Der Maßstab der Begründetheit ergibt sich insoweit im Wesentlichen aus § 2 Abs. 5 Nr. 2 UmwRG. Zur Überzeugung des Senats lässt sich im Rahmen dieser gesetzlich eingeschränkten Inzidentprüfung ein erhebliches Ermittlungsdefizit nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 BauGB oder ein

Abwägungsdefizit da § 1 Abs. 7 BauGB im vorläufigen Eilverfahren nicht feststellen. Der Ag. hat im Verfahren zunächst nachvollziehbar erläutert, dass in einem Änderungsverfahren bereits verringerte Festsetzungen im Plangebiet gefordert und durchgesetzt worden seien. Dabei sei es in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gerade auch um die Dimension der baulichen Anlagen gegangen. (...)

b. Ein Erfolg des Antrags folgt auch nicht aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention („Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten In Umweltangelegenheiten“) vom 25.6.1998. Dabei ist zu sehen, dass die europäische Gemeinschaft selbst Vertragspartei ist und in Umsetzung von Art. 9 der Konvention die sog. UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985, ersetzt durch Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011) erlassen hat. Diese Richtlinien verpflichten ihrerseits die Mitgliedstaaten, Umweltschutzorganisationen einen möglichst umfassenden Zugang zu Gerichtsverfahren zu öffnen. Dies hat die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich u. a. durch die Vorgaben des UmwRG in das deutsche Recht umgesetzt, dass somit seinerseits den Ursprung in der Aarhus-Konvention hat (vgl. Mainzer/Möbus, Das Umweltrechtsbehelfsgesetz, I+E, 2012, 213). Zudem gilt die Aarhus-Konvention aufgrund des Zustimmungsgesetzes vom 9.12.2006 und der anschließenden Ratifikation als innerstaatliches Recht (BGBl. II 2007, S. 1392), so dass Erweiterungen der Klagebefugnisse des UmwRG in Betracht gezogen werden können, soweit die innerstaatliche Umsetzung unvollständig gewesen sein sollte (vgl. zu Art. 9 Abs. 2: OVG NRW, Urteil vom 12.6.2012 – 8 D 38/08.AK, NuR 2012, 722). Nach dem von dem Ast. primär in Anspruch genommene Art. 9 Abs. 3 der Konvention stellt, „zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren [...] jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“. Dieser Zugang ist dem Ast. durch die hier vorgenommene Auslegung des Senats zum UmwRG sowie zum UVPG gewährleistet. Hinsichtlich der Begründetheit des Begehrens legt die Beschwerde indessen nicht dar, dass sich unmittelbar aus der Konvention ein erweiterter Prüfungsmaßstab ergibt, der vorliegend zum Erfolg des Rechtsmittels führen müsste. Denn ein Verstoß gegen „umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts“ (einschließlich unionsrechtlich determinierter Vorschriften) ist – wie ausgeführt – nicht belegt worden. Vor diesem Hintergrund ist der behauptete – bisher zu Überzeugung des Senats aber nicht belegte – Verstoß gegen das Regelwerk des UNESCO Welterbes bei der Beurteilung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren für den Ast. nicht nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention rügefähig, da diese völkerrechtliche Vereinbarung gerade den „Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ ermöglichen sollte, nicht jedoch einen eigenen und erweiterten materiellrechtlichen Prüfungsmaßstab zu schaffen vermag. Nach alledem war es nicht geboten, auf Grundlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen und somit das Vorhaben der Beigeladenen bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung auszusetzen.